



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 05. DEZEMBER 2014

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007	436
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779	436
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1744	437
Satzung über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 666, 1. Änderung - Vahrenwalder Straße / Kugelfangtrift	437

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Hinweisbekanntmachung, Mietspiegel 2015	440
---	-----

2. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	440
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für den Stadtteil Seelze	

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) vom 06.01.2003	440
--	-----

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2014 erscheint am 23.12.2014.

Der Redaktionsschluss hierfür ist der 16.12.2014.

Das erste Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 08.01.2015.

Der Redaktionsschluss hierfür ist der 23.12.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und -bedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landes-
hauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar
2007**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) Neubekanntmachung der VO über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) v. 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, ber. S. 329) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), gültig ab dem 30.07.2014, in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,20 €. In diesem Preis ist

 - a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden,
 - b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden enthalten.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 €

 - a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers
 - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 47,62 m,

- bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 45,45 m“
- b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers
- aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m,
- bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 50,00 m.“

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung
„(6) Für die Wartezeit werden je angefangene 12 Sekunden 0,10 € berechnet. Der Fahrpreis für die Wartezeit wird fällig, sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke oder innerhalb dieser Fahrstrecke eine Wartezeit von 12 Sekunden überschritten werden. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „45,00 €“ durch den Betrag „51,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum nächsten Monatsersten, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zu der Umstellung wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den 20.11.2014

Schostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 20.11.2014

Schostok
Oberbürgermeister

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779

Arbeitstitel: Lebensmittelnahversorger Eupener Straße

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1779 liegt nördlich der Eupener

Straße an der Ecke Am Schafbrinke. Er umfasst die Flurstücke 65/1, 65/3, 68/5 und 68/6, Flur 8, der Gemarkung Döhren.

Satzungsbeschluss am 20.11.2014

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1744

Arbeitstitel: Läuferweg Nord

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1744 umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Gemarkung Groß-Buchholz Flur 9:

ein ca. 20 m langes Teilstück im Norden des Läuferweges, die Flurstücke 47/10 und 51/3, die rückwärtig an die Grundstücke Groß-Buchholzer Kirchweg 6 und 8 anschließen, das Flurstück 56/4, welches rückwärtig an das Grundstück Groß-Buchholzer Kirchweg 10 angrenzt.

Satzungsbeschluss am 20.11.2014

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne, die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.hannover.de/bekanntmachungen

Hannover, den 24.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Veränderungssperre

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 666, 1. Änderung - Vahrenwalder Straße / Kugelfangtrift

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 666, 1. Änderung – Vahrenwalder Straße / Kugelfangtrift - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Ostseite der Vahrenwalder Straße, der Südseite der Kugelfangtrift, dem westlichen Teil des Grundstücks Kugelfangtrift 6 / 8 / 10, der westlichen Grenze der Grundstücke Lilienthalstraße 3 bis 17 (ungerade) und deren Verlängerung bis zur Vahrenwalder Straße, - Anlage -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 666, 1. Änderung außer Kraft.

Hannover, 21.11.2014

Schostok
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 95 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 24.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat



Veränderungssperre Nr. 95

Maßstab 1 : 2500

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Hinweisbekanntmachung

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 den Mietspiegel 2015 der Stadt Pattensen beschlossen. Der Mietspiegel tritt am **01.01.2015** in Kraft. Der Mietspiegel steht als download auf der Internetseite der Stadt Pattensen unter **www.pattensen.de** bereit.

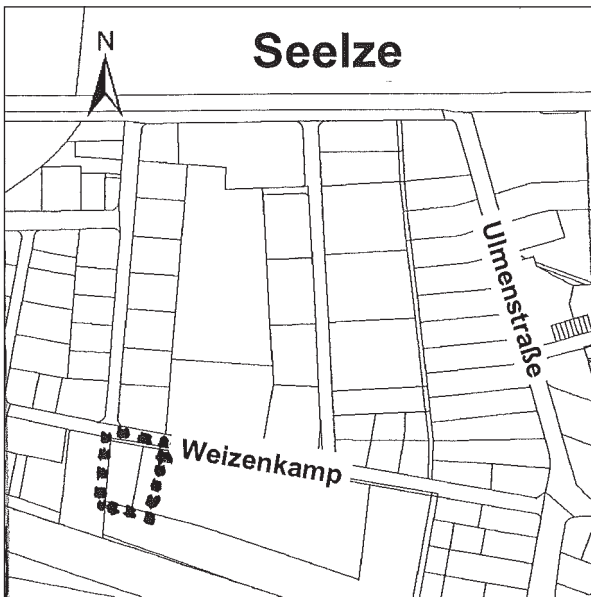
Pattensen, den 25.11.2014

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

2. Stadt SEELZE

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für den Stadtteil Seelze**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der



nachfolgenden Skizze zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für den Stadtteil Seelze in Kraft. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für den Stadtteil Seelze einschließlich ihrer Begründung kann in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 26.11.2014

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) vom 06.01.2003

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 25.11.2014 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 07.06.2013 wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungs-klasse	2015	2016	2017
Reinigungs-klasse I	1,89 €	1,95 €	1,98 €
Reinigungs-klasse II	1,26 €	1,30 €	1,32 €
Reinigungs-klasse III	0,63 €	0,65 €	0,66 €
Reinigungs-klasse IV	0,32 €	0,33 €	0,33 €
Reinigungs-klasse V	3,15 €	3,25 €	3,30 €
Reinigungs-klasse VII	4,41 €	4,55 €	4,62 €

2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Reinigungsgebühr für die Straßenreinigung inkl.
Gehwegreinigung gemäß § 4a beträgt monatlich je
Meter Straßenfront in

Reinigungs-klasse	2015	2016	2017
Reinigungs-klasse I G	3,21 €	3,32 €	3,37 €
Reinigungs-klasse II G	2,14 €	2,21 €	2,24 €
Reinigungs-klasse III G	1,07 €	1,11 €	1,12 €
Reinigungs-klasse V G	5,36 €	5,53 €	5,61 €
Reinigungs-klasse VII G	7,50 €	7,74 €	7,85 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hannover, den 25.11.2014

Prof. Dr. Axel Prieb
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
